

Protokoll

Ordentliche Budgetgemeindeversammlung

Montag, 9. Dezember 2024, 20.00 – 21.50 Uhr

Traktanden

1	Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
2	Teilrevision § 3 Abs. 1 Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
3	Budget 2025 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
3.1	Kurzvorstellung Finanzplan
3.2	Investitionsrechnung 2025 Bruttokredit
3.2.1	Investitionsvorhaben Ersatz Beleuchtung Schulhaus Oberdorf, Trakte A – C CHF 360'000 Referent: Rafael Ingold, Ressortleiter Bildung
3.2.2	Investitionsvorhaben Erstellung Sportplatzweg CHF 300'000 Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
3.2.3	Investitionsvorhaben Sanierung Aspstrasse CHF 490'000 Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
3.2.4	Investitionsvorhaben Sturzgefahren Ravellen (Zusatzkredit) CHF 70'000 Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
3.3	Erfolgsrechnung 2025 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
3.4	Genehmigung Stellenplan 2025 Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
3.5	Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2025 Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
3.6	Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
4	Teilrevision Parkierungsreglement Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
5	Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung und Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter Referent: Theodor Hafner, Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit
6	Totalrevision Statuten Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu Referent: Theodor Hafner, Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit
7	Informationen und Verschiedenes

Teilnehmer/innen

Vorsitz	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Ratsmitglieder	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Vorsitz Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit Theodor Hafner, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit Rafael Ingold, Ressortleiter Bildung Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung
Protokoll	Madeleine Gabi, Stabsstelle
GPK	Daniel Steiger, Präsident Christian Ribaut, Aktuar Mauro Schindler, Mitglied
Einwohner/innen	6'855
Stimmberechtigte	3'344
Anwesend	99
<u>Davon stimmberechtigt</u>	90
Absolutes Mehr	46
Quorum Urnenabstimmung	1/3, 30
Quorum geheime Abstimmung	1/5, 18
<u>Davon nicht Stimmberechtigte</u>	
Gäste	9
Gemeindeverwaltung	Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Stefan Janzi, Leiter Infrastruktur Lukas Mathis, Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen
Medienvertreter	Lavinia Sciogli, Solothurner Zeitung

Versammlungsbüro

Stimmzähler:

Tisch 1 und 2
Tisch 3 und Ratstisch
Tisch 4 und 5

Joel Wenger
Toni Fluri
Simone Müller

Versammlungsdauer

Versammlungsbeginn:

20.00 Uhr

Schluss der Versammlung:

21.50 Uhr

Beilage zum Protokoll

Botschaft zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024
(Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 4. November 2024)

1. Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden sowie die Pressevertreterin zur heutigen Budgetgemeindeversammlung. Einen speziellen Gruss richtet er an alle aktiven und ehemalig aktiven Amtsträger sowie den neuen Leiter Bau, Lukas Mathis, und Zoë Steffen, welche heute ihre Premiere als Schulleiterin hat.

Die aktuelle Lage ist in vielerlei Hinsicht herausfordernd, wenn nicht sogar sehr schwierig. Geopolitisch ist einiges in Bewegung, Konflikte nehmen zu, die Konjunktur scheint sich abzuflachen, die Sparprogramme von Bund und Kanton kommen auf uns zu, was auf uns als Gemeinde Auswirkungen haben wird. Auf der anderen Seite tun wir gut daran, nicht einfach die Apokalypse herbeizureden. Es gibt viele Erfolgsmeldungen und Lichtblicke. In Oensingen ist es zum Beispiel dieses Jahr gelungen, den Ortsbus zu sichern. Es ist auch gelungen, das Gesamtverkehrsprojekt Oensingen als Spitzenprojekt im Agglomerationsprogramm AareLand zu platzieren, und die Planung des Bahnhofs nimmt immer konkretere Formen an. Wir dürfen uns nicht nur von den negativen News leiten lassen, mit welchen wir in den News besetzt werden.

Der Gemeindepräsident macht darauf aufmerksam, dass die Gemeindeversammlung elektronisch aufgenommen wird, um die Protokollabfassung zu erleichtern. Für Voten steht ein Saalmikrofon zur Verfügung.

Andere Bild- und Tonaufnahmen sind verboten, resp. nur nach Absprache mit dem Versammlungsleiter möglich.

Die Einberufung zur heutigen Gemeindeversammlung erfolgte fristgerecht nach § 8 der Gemeindeordnung. Die Durchführung der Gemeindeversammlung ist somit rechtskonform. Damit eröffnet der Gemeindepräsident offiziell die heutige Budgetgemeindeversammlung.

Wahl der Stimmzähler

Die vom Gemeindepräsidenten vorgeschlagenen drei Stimmzähler (siehe Seite 3 des Protokolls) werden von den Stimmberechtigten stillschweigend gewählt. Sie bilden gemäss § 11 der Gemeindeordnung zusammen mit dem Gemeindepräsidenten das Büro der Gemeindeversammlung. Dieses ist für die Genehmigung des Protokolls zuständig.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass das genehmigte Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 beim Eingang zum Versammlungssaal aufliegt. Es ist zudem auf der Homepage zugänglich.

Im Traktandum 7 haben alle die Möglichkeit, Vorstösse einzureichen. Alle zwischen der letzten Rechnungs- und der heutigen Budgetgemeindeversammlung eingereichten Vorstösse gelten auf die nächste Gemeindeversammlung als eingereicht.

Genehmigung der Traktandenliste

Zur Traktandenliste gibt es keine Wortbegehren. Diese wird stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an

- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2024-8

Registrator-Nr. 0.1.2

2. Teilrevision § 3 Abs. 1 Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Teilrevision von § 3 Abs. 1 des Reglements über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung:

Bisher	neu
§ 3 Abs. 1	§ 3 Abs. 1
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung
Das EVU bezahlt der Gemeinde Oensingen für das Recht auf die Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.75 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.	Das EVU bezahlt der Gemeinde Oensingen für das Recht auf die Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. September 2024)

Der Teilrevision von § 3 Abs. 1 des Reglements über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung sei zuzustimmen.

Diese beinhaltet eine Erhöhung der Konzessionsabgabe Stromversorgung von bisher 0.75 Rappen/kWh auf neu 1.5 Rappen/kWh (exkl. MWST).

Eintreten

Das Wort wird nicht gewünscht. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei drei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen:

Der Teilrevision von § 3 Abs. 1 des Reglements über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wird zugestimmt. Diese beinhaltet eine Erhöhung der Konzessionsabgabe Stromversorgung von bisher 0.75 Rappen/kWh auf neu 1.5 Rappen/kWh (exkl. MWST).

Das teilrevidierte Reglement wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Finanzen und Steuern
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2024-9

Registrier-Nr. 9.2.5

3. Budget 2025

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen
Vorlage: Botschaft und Budget 2025

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 4. November 2024)

Das Budget 2025 sei wie folgt zu genehmigen:

1. **Erfolgsrechnung**

Gesamtaufwand		CHF	36'797'800
Gesamtertrag		CHF	35'427'800
Aufwandüberschuss (Allgemeiner Haushalt)		CHF	-1'370'000

2. **Investitionsrechnung**

Ausgaben Verwaltungsvermögen		CHF	5'280'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen		CHF	3'035'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		CHF	2'245'000

3. **Spezialfinanzierungen**

Parkplatzbewirtschaftung	Ertragsüberschuss	CHF	13'000
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	207'000
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-242'000
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	35'000

4. Der **Steuerfuss** sei wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	111% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
Juristische Personen	111% der einfachen Staatssteuer (unverändert)

5. Die **Feuerwehersatzabgabe** sei wie folgt festzulegen:

(neu: min. CHF 40 / max. CHF 800)	9% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
-----------------------------------	---

6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten auf die gesamten Budgettraktanden wird stillschweigend beschlossen.

Abstimmung und Beschluss

Die Schlussabstimmung zum Budget 2025 erfolgt erst im Rahmen des Traktandums 3.6, nach Abwicklung der anderen traktandierten und an dieser Stelle noch offenen Beschlussgeschäfte, die im Zusammenhang mit dem Budget 2025 stehen.

Mitteilung an

- Ressortleiter Finanzen und Steuern
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

3.1 Kurzvorstellung Finanzplan

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Vorlage: Botschaft und Budget 2025

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

in CHF 1'000

	Finanzplanergebnisse 2025 – 2030							
	RG 2023	BU 2025	2026	2027	2028	2029	2030	2025/30
Erfolgsrechnung Allgem. (Steuer) Haushalt		-1'370	851	777	-284	-322	-370	-718
Erfolgsrechnung SF Parkplatzbewirtschaftung		13	135	140	146	147	148	729
Erfolgsrechnung SF Wasserversorgung		207	223	209	207	229	239	1'314
Erfolgsrechnung SF Abwasserbeseitigung		-242	-283	-300	-290	-300	-266	-1'681
Erfolgsrechnung SF Abfallbeseitigung		35	38	42	46	50	53	264
Erfolgsrechnung Gesamthaushalt		-1'357	965	869	-175	-198	-196	-92
+ planmässige Abschreibungen		2'917	1'115	1'291	1'408	1'528	1'588	9'847
Selbstfinanz. (Cash flow) Gesamthaushalt		1'292	2'048	2'126	1'200	1'298	1'359	9'323
Nettoinvestitionen VV Allgem. (Steuer) Haushalt		1'779	4'889	4'176	4'284	4'187	3'339	22'654
Nettoinvestitionen VV SF Wasserversorgung		-302	139	339	914	-81	-450	559
Nettoinvestitionen VV SF Abwasserbeseitigung		193	28	1'117	324	351	-1'098	915
Nettoinvestitionen VV Gesamthaushalt		1'670	5'055	5'632	5'522	4'457	1'791	24'127
Anstieg der Verschuldung								14'804
Eigenkapital Allgemeiner (Steuer) Haushalt	4'444	2'187	3'038	3'815	3'531	3'208	2'838	
Eigenkapital Gesamthaushalt	21'846	19'587	20'529	21'375	21'177	20'957	20'738	
Finanzverbindlichkeiten (Fremdkapital)	24'500	24'500	27'106	30'611	34'933	38'093	38'525	
Verwaltungsvermögen	29'241	27'524	31'464	35'805	39'919	42'848	43'051	
				Nettoschuld in CHF je Einwohner				
Allgemeiner (Steuer) Haushalt	2'595	2'489	2'903	3'223	3'687	4'118	4'419	
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	645	477	440	438	516	452	339	
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-2'188	-1'861	-1'803	-1'609	-1'530	-1'449	-1'571	
Gesamthaushalt	1'096	1'150	1'562	2'047	2'640	3'062	3'099	

Über den Finanzplan muss nicht abgestimmt werden. Dieser ist der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnisnahme zu bringen.

Aus der Versammlung gibt es keine Fragen oder Wortbegehren.

3.2 Investitionsrechnung 2025

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
Vorlage: Budget 2025 und Botschaft

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Beschlussgeschäft Nr. 2024-10

Registratur-Nr. 0.5.4

3.2.1. Investitionsvorhaben von CHF 360'000 für den Ersatz der Beleuchtung im Schulhaus Oberdorf, Trakte A – C

Referent: Rafael Ingold, Ressortleiter Bildung
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Bildung erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

(in CHF 1'000)

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	75	0	255	0	4	0
1 öffentliche Sicherheit	185	65	530	210	171	73
2 Bildung	940	0	1'210	0	269	0
3 Kultur	0	0	0	0	0	0
4 Gesundheit	0	0	0	0	0	0
5 Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0	0
6 Verkehr	1'475	464	2'145	1'173	380	0
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'605	2'506	3'233	2'692	2'211	1'781
8 Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0
Total Ausgaben / Einnahmen	5'280	3'035	7'373	4'075	3'035	1'855
Nettoinvestitionen		2'245		3'298		1'180
Total	5'280	5'280	7'373	7'373	3'035	3'035

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Für den Ersatz der Beleuchtung in der Schulanlage Oberdorf (Umrüstung auf LED) sei ein Investitionskredit von CHF 360'000 (inkl. MWST) zu genehmigen (Konto 2170.5040.14).

Eintreten

Eintreten wurde unter Traktandum 3 für alle Budgettraktanden beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Für den Ersatz der Beleuchtung in der Schulanlage Oberdorf (Umrüstung auf LED) wird ein Investitionskredit von CHF 360'000 (inkl. MWST) genehmigt (Konto 2170.5040.14).

Mitteilung an

- Ressortleiter Bildung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen

Beschlussgeschäft Nr. 2024-11

Registatur-Nr. 6.2.2.2

3.2.2. Investitionsvorhaben von CHF 300'000 für die Erstellung des Sportplatzwegs

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Umwelt und Verkehr erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Für die Beleuchtung und die Kanalisation des Sportplatzwegs sowie die Anpassung der Beleuchtung Werkhofstrasse und den Verbindungsweg zur Kreisschule "Zufahrt Veloständer" sei ein Investitionskredit von CHF 300'000 zu genehmigen.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.66	CHF	245'000
7201.5032.66	CHF	55'000

Eintreten

Eintreten wurde unter Traktandum 3 für alle Budgettraktanden beschlossen.

Detailberatung

Gabriela Ingold erkundigt sich nach der genauen Strassenführung. Der Gemeindepräsident informiert sie, dass die Strasse nördlich der Dünnern zu stehen kommt. Auf dem Plan in der Botschaft ist dies etwas irreführend dargestellt.

Keine weitere Wortmeldung.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen:

Für die Beleuchtung und die Kanalisation des Sportplatzwegs sowie die Anpassung der Beleuchtung Werkhofstrasse und den Verbindungsweg zur Kreisschule "Zufahrt Veloständer" wird ein Investitionskredit von CHF 300'000 genehmigt.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.66	CHF	245'000
7201.5032.66	CHF	55'000

Mitteilung an

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen

Beschlussgeschäft Nr. 2024-12

Registatur-Nr. 6.2.2.3

3.2.3. Investitionsvorhaben von CHF 490'000 für die Sanierung der Aspstrasse

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Umwelt und Verkehr erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Für die Sanierung der Aspstrasse sei ein Investitionskredit von CHF 490'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Strassensanierung	Konto 6150.5010.69	CHF	315'000
Wasserversorgung	Konto 7101.5031.69	CHF	70'000
Kanalisation	Konto 7201.5032.69	CHF	105'000

Eintreten

Eintreten wurde unter Traktandum 3 für alle Budgettraktanden beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen:

Für die Sanierung der Aspstrasse sei ein Investitionskredit von CHF 490'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Strassensanierung	Konto 6150.5010.69	CHF	315'000
Wasserversorgung	Konto 7101.5031.69	CHF	70'000
Kanalisation	Konto 7201.5032.69	CHF	105'000

Mitteilung an

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen

Beschlussgeschäft Nr. 2024-13

Registratur-Nr. 6.2.2.3

3.2.4. Investitionsvorhaben Behebung der Sturzgefahren Ravellen; Genehmigung eines Zusatzkredits von CHF 70'000

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Umwelt und Verkehr erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Für die Behebung der Sturzgefahren Ravellen sei ein Zusatzkredit von CHF 70'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen (Konto 6150.5030.00).

Eintreten

Eintreten wurde unter Traktandum 3 für alle Budgettraktanden beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Für die Behebung der Sturzgefahren Ravellen wird ein Zusatzkredit von CHF 70'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt (Konto 6150.5030.00).

Mitteilung an

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen

3.3 Erfolgsrechnung 2025

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Vorlage: Botschaft und Budget zur Budgetgemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. Das Budget 2025 sieht einen Verlust von CHF 1'370'000 vor.

Der Gemeindepräsident ergänzt, dass die Finanzlage in vielen Gemeinden angespannt ist. Das Sparpaket des Kantons wird für uns keine Entspannung bringen. Oensingen stehen wichtige und grosse Investitionen bevor. Es handelt sich um langfristig wichtige und qualitativ hochstehende Investitionen. Dem Gemeinderat ist es wichtig, die Vision von Oensingen im Auge zu behalten. Der Gemeinderat hat auf der Aufwandseite Sparpotenzial geprüft. Effizienter werden und etwas besser oder schneller machen, kann man immer. Irgendwann ist die Zitrone aber ausgepresst und es bleiben nur noch Sparmassnahmen, die der Bevölkerung oder der Gemeinde schaden (siehe Botschaft).

(in CHF 1'000)

Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	3'883	1'406	3'884	1'388	3'756	1'366
1 Öffentliche Ordnung + Sicherheit	981	824	898	727	929	710
2 Bildung	14'377	2'750	14'163	2'570	13'445	2'622
3 Kultur, Sport + Freizeit	973	35	973	34	964	39
4 Gesundheit	2'621	8	2'013	8	2'052	1
5 Soziale Sicherheit	6'377	26	5'680	39	5'846	103
6 Verkehr	2'731	989	2'944	1'081	2'835	1'135
7 Umweltschutz und Raumordnung	4'027	3'566	3'776	3'194	3'981	3'539
8 Volkswirtschaft	57	1'150	59	560	43	538
9 Finanzen und Steuern	771	24'673	965	25'752	791	23'589
Total Aufwand / Ertrag	36'798	35'428	35'355	35'089	34'642	33'642
Aufwandüberschuss		1'370		265		1'000
Total Aufwand / Ertrag	36'798	36'798	35'355	35'355	34'642	34'642

Erfolgsrechnung		Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Sachgruppengliederung				
30	Personalaufwand	11'416	11'067	10'656
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'311	5'549	5'228
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'394	2'255	2'311
35	Einlage in Fonds u. Spezialfinanzierungen	400	209	401
36	Transferaufwand	15'271	14'280	14'027
39	Interne Verrechnungen	1'762	1'750	1'857
	Total betrieblicher Aufwand	36'554	35'111	34'480
40	Fiskalertrag	22'592	23'531	21'484
41	Regalien und Konzessionen	1'189	598	579
42	Entgelte	4'409	4'172	4'406
43	Verschiedene Erträge	55	6	24
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	344	267	254
46	Transferertrag	4'399	4'080	4'299
49	Interne Verrechnungen	1'762	1'750	1'857
	Total betrieblicher Ertrag	34'751	34'404	32'903
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'803	-707	-1'576
34	Finanzaufwand	244	243	162
44	Finanzertrag	366	374	427
	Ergebnis aus Finanzierung	122	130	266
	Operatives Ergebnis	-1'681	-576	-1'311
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	311	311	311
	Ausserordentliches Ergebnis	311	311	311
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-1'370	-265	-1'000
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Eintreten

Eintreten wurde unter Traktandum 3 für alle Budgettraktanden beschlossen.

Detailberatung

Christian Haas: Zuerst wurde gesagt, die Schulen kosten eine Million Franken mehr. Er hat dies verstanden und gedacht, dass diese Mehrkosten auf die wachsende Schülerzahl zurückzuführen sei. Nun hat er aber erfahren, dass ein Oberstufenschüler jährlich statt 17'000 neu 24'000 Franken kostet. Dieser Anstieg ist für ihn enorm. Er möchte gerne wissen, worauf dieser Anstieg zurückzuführen ist.

Rafael Ingold informiert, dass die Kinder nach der Primarschule in die Oberstufe – Sek B, E oder P – wechseln. Sek P-Schüler gehen in Balsthal zur Schule. Sek B und E-Schüler generieren Mehrkosten, weil sie mehr Betreuung benötigen. Zudem müssen mehr Lehrpersonen angestellt werden, und die Klassen werden kleiner. Dieses Problem besteht in der Primarschule nicht. Dort sind alle Kinder zusammen.

Gemäss Fabian Gloor hängt ein weiterer Teil mit der Höherstufung vieler Lehrpersonen zusammen. Hierbei handelt es sich um eine rückwirkende Vorschrift des Kantons, welche ins Budget aufgenommen werden musste.

Kein weiteres Wortbegehren.

Beschlussgeschäft Nr. 2024-14

Registrier-Nr. 0.4.2.2

3.4 Genehmigung Stellenplan 2025

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. Der Stellenplan 2025 sieht über alle Bereiche neu 3'010 Stellenprozente vor, was gegenüber dem Vorjahr einer Erhöhung von 35 Stellenprozente entspricht. Die Erhöhung betrifft ausschliesslich die Schulleitung.

Der Gemeinderat hat sich die Sache nicht einfach gemacht. Er hat an drei Sitzungen intensiv darüber diskutiert und sehr kritisch verschiedene Lösungsansätze angeschaut. Schlussendlich hat er aber eingesehen, dass es jetzt die beantragte moderate Erhöhung des Stellenplans braucht. Gleichzeitig hat der Gemeinderat aber festgelegt, dass das Schulleitungspensum in drei Jahren überprüft werden muss. Wenn dann weniger Ressourcen benötigt werden, soll das Pensum wieder reduziert werden.

		Stellenplan	
		01.07.2024	01.01.2025
Administration	Leiterin Verwaltung	100	100
	Stabsstelle	75	75
	Bereichsleitung Einwohnerdienste	50	50
	Sachbearbeiter	270	270
	Total Administration	495	495
Finanzen	Leiter Finanzen	100	100
	Stellvertretende Leiterin Finanzen	80	80
	Sachbearbeiter	190	190
	Total Finanzen	370	370
Bau	Leiter Bau	100	100
	Leiter Infrastruktur	100	100
	Verfahrensleiter Baubewilligungsverfahren	50	50
	Sachbearbeiter	180	180
	Total Bau	430	430
Werkhof	Bereichsleiter Werkhof	100	100
	Brunnenmeister	100	100
	Werkhofmitarbeiter	400	400
	Total Werkhof	600	600
Hausdienste	Bereichsleiter Hausdienste	90	90
	Hauswarte	200	200
	Raumpflegerinnen	260	260
	Total Hausdienste	550	550
Schule / Soziales	Schulleitung / Fachleitung	200	235
	Sozialarbeiter / Jugendarbeiter	180	180
	Integrationsbeauftragte	20	20
	Sachbearbeiterinnen Schulsekretariat	80	80
	Mitarbeiterinnen Bibliothek	50	50
	Total Schule / KiJuFa / Bibliothek	530	565
Gesamttotal		2'975	3'010

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschlüsse des Gemeinderats vom 21. Oktober und 4. November 2024)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Stellenplan 2025 mit 3'010 Stellenprozenten zu genehmigen.

Eintreten

Eintreten wurde unter Traktandum 3 für alle Budgettraktanden beschlossen.

Detailberatung

Keine Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen.

Der Stellenplan 2025 mit 3'010 Stellenprozenten wird genehmigt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2024-15

Registatur-Nr. 9.2.5

3.5. Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2025

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern
Vorlage: Budget 2025, Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung

Der Ressortleiter Finanzen und Steuern erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung (Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen im Rechnungsjahr 2025 unverändert bei 111% beizubehalten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Feuerwehersatzabgabe für das Rechnungsjahr 2025 unverändert bei einem Satz von 9% der ganzen Staatssteuer, im Minimum CHF 40 und im Maximum CHF 800, festzulegen.

Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte im Traktandum 3.

Detailberatung

Daniel Steiger: Der Finanzlage ging einiges voraus. Es wurde viel diskutiert, sei es im Gemeinderat oder in der Partei. Heute liegt ein Budget mit einem Verlust von 1.37 Mio. Franken und einer steigenden Verschuldung vor, welcher vom Kanton gerade noch akzeptiert wird. Gleichzeitig wurde heute aufgezeigt, dass sich die konjunkturelle Situation eintrübt und man annehmen muss, dass sich die Situation noch weiter verschlechtern wird. Das ganze Finanzgefüge, wie es sich heute präsentiert, wirkt auf die SP nicht wirklich als seriös. Eigentlich braucht es aber jetzt schon eine Steuererhöhung um 4%. Damit wäre das Budget fast ausgeglichen. Aus Sicht der SP wäre es sinnvoll, die Steuererhöhung bereits jetzt zu vollziehen. Dann muss in einem Jahr nicht wieder über Turnhallenmieten, Vereinsbeiträge etc. diskutiert werden.

Im Namen der SP Oensingen stellt Daniel Steiger den **Antrag**, der Steuerfuss für natürliche und juristische Personen sei ab 2025 um 4% auf 115% zu erhöhen.

Der Gemeindepräsident erwähnt noch einmal, dass der Gemeinderat sich gegen die Umsetzung der erwähnten potenziellen Sparmassnahmen ausgesprochen hat. Nichtsdestotrotz ist der Gemeinderat verpflichtet, so transparent wie möglich zu informieren. Wie Martin Rötheli bereits darlegte und es auch in der Botschaft niedergeschrieben ist, geht der Gemeinderat im Finanzplan davon aus, dass spätestens in einem Jahr eine Erhöhung des Steuerfusses unabdingbar sein wird. Der Gemeinderat hat aber dieses Jahr auf einen entsprechenden Antrag verzichtet und wollte zuerst noch ein Jahr abwarten.

Martin Rötheli berichtet, dass die vier Steuerpunkte ca. 800'000 Franken Mehreinnahmen ergeben werden. Mit dieser Erhöhung wäre immer noch ein Verlust von 570'000 Franken budgetiert.

Keine weitere Wortmeldung.

Abstimmung über den Antrag von Daniel Steiger, welcher dem Antrag des Gemeinderats gegenübersteht.

- Für den Antrag von Daniel Steiger (Erhöhung des Steuerfusses auf 115%) stimmen elf Personen.
- Für Antrag des Gemeinderats (Beibehaltung des Steuerfusses bei 111%) stimmt das grosse Mehr, bei einer Enthaltung.

Dem Antrag des Gemeinderats wird somit mit grossem Mehr zugestimmt. Der Gemeindepräsident dankt bereits heute fürs Verständnis, wenn im nächsten Jahr ein Antrag auf Erhöhung des Steuerfusses erfolgt.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei einer Enthaltung:

1. Die Steuerfüsse für das Rechnungsjahr 2025 werden wie folgt festgelegt:

Natürliche Personen:	111% der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen:	111% der einfachen Staatssteuer

2. Die Feuerwehersatzabgabe für das Rechnungsjahr 2025 wird wie folgt festgelegt:

Minimum CHF 40 / Maximum CHF 800	9% der einfachen Staatssteuer
----------------------------------	-------------------------------

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Finanzen und Steuern
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

3.6 Genehmigung des Budgets 2024 und Finanzierungsnachweis

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Vorlage: Budget 2025, Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Im Sinne der Darlegungen der geplanten Investitionen, der dargestellten Inhalte der Investitionsrechnung, der Erfolgsrechnung stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Antrag an die Gemeindeversammlung

Das Budget 2025 sei wie folgt zu genehmigen:

1. **Erfolgsrechnung**

Gesamtaufwand		CHF	36'797'800
Gesamtertrag		CHF	35'427'800
<u>Aufwandüberschuss (Allgemeiner Haushalt)</u>		CHF	<u>-1'370'000</u>
2. **Investitionsrechnung**

Ausgaben Verwaltungsvermögen		CHF	5'280'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen		CHF	3'035'000
<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>		CHF	<u>2'245'000</u>
3. **Spezialfinanzierungen**

Parkplatzbewirtschaftung	Ertragsüberschuss	CHF	13'000
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	207'000
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-242'000
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	35'000
4. Der **Steuerfuss** sei wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	111% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
Juristische Personen	111% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
5. Die **Feuerwehersatzabgabe** sei wie folgt festzulegen:

(neu: min. CHF 40 / max. CHF 800)	9% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
--------------------------------------	---
6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte im Traktandum 3.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, keiner Gegenstimme, aber einer Enthaltung:

Das Budget 2025 wird wie folgt genehmigt:

1. **Erfolgsrechnung**

Gesamtaufwand		CHF	36'797'800
Gesamtertrag		CHF	35'427'800
<u>Aufwandüberschuss (Allgemeiner Haushalt)</u>		CHF	<u>-1'370'000</u>

2. **Investitionsrechnung**

Ausgaben Verwaltungsvermögen		CHF	5'280'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen		CHF	3'035'000
<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>		CHF	<u>2'245'000</u>

3. **Spezialfinanzierungen**

Parkplatzbewirtschaftung	Ertragsüberschuss	CHF	13'000
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	207'000
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-242'000
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	35'000

4. Der **Steuerfuss** sei wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	111% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
Juristische Personen	111% der einfachen Staatssteuer (unverändert)

5. Die **Feuerwehrrersatzabgabe** sei wie folgt festzulegen:

(neu: min. CHF 40 / max. CHF 800)	9% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
--------------------------------------	---

6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

Mitteilung an

- Ressortleiter Finanzen und Steuern
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2024-16

Registatur-Nr. 0.1.2

4. Teilrevision des Parkierungsreglements

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Vorlage: Botschaft

Der Gemeinderat hat das Parkierungsreglement und die dazugehörige Parkierungsverordnung inkl. Gebührentarif überarbeitet. Die Änderungen können der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Bisherige Version	Neues Reglement
Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze	Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze
§ 2	§ 2
Massnahmen	Massnahmen
¹ Zur Erreichung der Zweckbestimmung regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren. Die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Oensingen werden flächendeckend bewirtschaftet.	¹ Zur Erreichung der Zweckbestimmung regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren. Die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Oensingen werden flächendeckend bewirtschaftet.
§ 5	§ 5
Privilegierung	Privilegierung
	⁵ Die Parkkarte wird auf die eingelöste Kontrollschildnummer ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
	⁶ Für jede Kontrollschildnummer ist eine eigene Parkkarte zu lösen.
§ 6	§ 6
Parkkarten Bezugsberechtigung	Parkkarten Bezugsberechtigung
¹ Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Monat besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.	¹ Es können Parkkarten mit folgender Gültigkeitsdauer ausgestellt werden: a. 1 Woche b. 1 Monat c. 1 Jahr

<p>² Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis 1 Jahr besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung namentlich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Privatpersonen mit Wohnsitz in Oensingen b. Geschäftsbetriebe mit Sitz in Oensingen 	<p>² aufgehoben</p>
	<p>^{4bis} Der Bienken-Saal-Parkplatz kann dem Mieter des Bienken-Saals anlassbezogen, tageweise (während 24 Stunden), gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf sämtliche Parkplätze besteht nicht.</p>
<p>⁵ Der Gemeinderat kann zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 weitere Einschränkungen zum Erwerb der Parkkarten festlegen.</p>	<p>⁵ In Abweichung von Abs. 1 können auf Gesuch hin für besondere Situationen zeitlich beschränkte Parkkarten ausgestellt werden.</p>
<p>III. Gebühren</p>	<p>III. Gebühren</p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
<p>¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pro Tag zwischen Fr. 5.00 und 10.00 b. Pro Woche zwischen Fr. 15.00 und 30.00 c. Pro Monat zwischen Fr. 30.00 und 60.00 d. Pro Jahr zwischen Fr. 150.00 und 500.00 	<p>¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aufgehoben b. Pro Woche zwischen CHF 40.00 und 70.00 c. Pro Monat zwischen CHF 60.00 und 120.00 d. Pro Jahr zwischen CHF 480.00 und 800.00 e. Pro Anlasstag für Spezialbewilligungen nach § 6 Abs. ^{4bis} zwischen CHF 500.00 und 800.00
<p>² aufgehoben</p>	<p>² aufgehoben</p>
<p>³ Die Höhe der Gebühr am Parkautomaten (Stundenansatz) wird vom Gemeinderat in der Parkierungsverordnung festgelegt.</p>	<p>³ Der Stundenansatz am Parkautomaten beträgt zwischen CHF 0.50 und 2.50, wobei für die erste Stunde ein höherer Stundenansatz verlangt werden kann, im Maximum jedoch der doppelte Stundenansatz.</p>
	<p>§ 7^{bis}</p>
	<p>Rückgabe Parkkarten</p>
	<p>¹ Bei vorzeitiger Rückgabe von Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Woche oder 1 Monat besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Gebühr.</p>
	<p>² Bei vorzeitiger Rückgabe von Jahresparkkarten erfolgt eine Rückerstattung ab Rückgabedatum nur für ganze nicht angebrochene Monate. Für die beanspruchten Monate kommt in diesem Fall die Monatsgebühr zur Anwendung. Ist die geschuldete Gebühr aufgrund dieser Berechnung höher als die bezahlte Gebühr für die Jahreskarte, erfolgt weder eine Rückerstattung noch eine Nachfakturierung.</p>

§ 8	§ 8
Verwendung der Parkierungsgebühren	Verwendung der Parkierungsgebühren
¹ Die Parkierungsgebühren und deren Aufwand fliessen in eine Spezialfinanzierung. Diese wird für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Parkierungsanlagen, zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und zur Verbesserung der Langsamverkehrsinfrastruktur verwendet.	¹ aufgehoben
§ 10	§ 10
Verordnung, Vollzug und Ausführungsbestimmungen	Verordnung, Vollzug und Ausführungsbestimmungen
¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Parkierungsverordnung) und hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften zum gegebenen Zeitpunkt auf. In der Parkierungsverordnung werden die Einzelheiten geregelt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a. die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens; b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte; c. Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten; d. das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten; e. die Gebühren; die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle). f. die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle). 	¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Parkierungsverordnung) und hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften zum gegebenen Zeitpunkt auf. In der Parkierungsverordnung werden die Einzelheiten geregelt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a. die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens; b. aufgehoben c. Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten; d. das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten; e. die Gebühren; die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle). f. die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle).
² Er setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 7 fest, bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und die gebührenpflichtigen Zonen, legt die Anspruchsberechtigung und das System der Privilegierung fest.	² Er setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 7 fest, bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und die gebührenpflichtigen Zonen, legt die Anspruchsberechtigung und das System der Privilegierung fest.
⁵ Die Gemeinde stellt der Kantonspolizei eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.	⁵ aufgehoben
	§ 10^{bis}
	Übergangs- und Schlussbestimmungen
	¹ Die vor dem 1. Januar 2025 gekauften Parkkarten behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.
	² Die Einnahmen und Ausgaben nach diesem Reglement werden in der Jahresrechnung bis längstens am 31. Dezember 2027 als Spezialfinanzierung geführt.
§ 11	§ 11
Inkrafttreten	Inkrafttreten
	Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 4. November 2024)

Der Teilrevision des Parkierungsreglements gemäss synoptischer Darstellung sei zuzustimmen.

Eintreten

Das Wort wird nicht gewünscht. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Christoph Schär, Energiestadtkommission, wünscht das Wort. Die Mobilität ist einer von sieben Bereichen der Energiestadt. Wenn es darum geht, den Auftrag zu erfüllen, gibt es noch Potenzial nach oben. Ziel ist es gemäss Auftrag der Gemeindeversammlung, bis 2028 das Gold Label zu erreichen. Der heutige § 8 des Reglements beinhaltet die Zweckbindung der Mittel zu Gunsten von Massnahmen die der Energiestadt zuträglich sind, wie z.B. der Langsamverkehr, der ÖV etc. Aus diesem Grund **beantragt** Christoph Schär, den § 8 im Reglement stehen zu lassen.

Der Gemeindepräsident informiert, dass die Zweckbindung, bzw. die Spezialfinanzierung ursprünglich in der Pilotphase des Ortsbusses entstand. Es war geplant, den Ortsbus über diese Spezialfinanzierung zu finanzieren. Der Ortsbus kostete damals zwischen 250'000 und 300'000 Franken pro Jahr. Da von Seiten der Parkierung aber bei Weitem nicht so viel Geld eingenommen wurde, entstand ein grosses Minus. Aktuell wird dieses teilweise zu Lasten des Steuerhaushaltes ausgeglichen. Heute wird der ÖV über den Steuerhaushalt finanziert. Das Führen einer solchen Spezialfinanzierung ist auf Gemeindeebene eher bürokratisch herausfordernd und nicht einfach zu führen. Der Gemeindepräsident versteht zwar den Grundgedanken, empfiehlt aber trotzdem den Antrag zur Ablehnung.

Mauro Schindler: Im Namen der FDP stellt Mauro Schindler den **Antrag** auf Rückweisung dieser Teilrevision. Begründet wird dieser Antrag damit, dass § 8 beibehalten werden muss. Im Weiteren gibt die starke Preiserhöhung im § 7 zu Diskussionen Anlass. Mauro Schindler hat sich erkundigt. In der Stadt Zürich kostet eine Jahreskarte 300 Franken pro Jahr, in Basel 653 Franken, Freiburg ist bei 396 Franken. Im Weiteren ist Mauro Schindler zu Ohren gekommen, dass die Bau- und Planungskommission das Reglement nicht behandelt hat.

Thomas von Arx hat die neuen Preise nicht mit anderen Orten oder Städten verglichen.

Gemäss Lukas Mathis ist es immer schwierig, Parkierungstarife miteinander zu vergleichen. In den Städten wie Bern oder Zürich beziehen sich die genannten Tarife meistens auf die blaue Zone, und häufig gelten sie nur in bestimmten Quartieren. Im vorliegenden Fall geht es um Parkplätze, also nicht um die blaue Zone, in der Gemeinde. Den Ausschlag für die vorliegenden Änderungen gab die Tatsache, dass die Park+Ride-Parkplätze beim Bahnhof teurer sind. Mit der Preisanpassung soll verhindert werden, dass die Parkplätze von Leuten besetzt werden, die gut rechnen können und von irgendwo nach Oensingen fahren und z.B. beim Bienken-Saal günstiger parkieren als beim Bahnhof. Die so genutzten Parkplätze fehlen dann dem Oensinger Gewerbe, was nicht Sinn der Sache ist.

Der Gemeindepräsident macht darauf aufmerksam, dass die genannten Punkte in der Detailberatung durchaus noch geändert werden können. Seiner Meinung nach rechtfertigen die genannten Punkte aber keine Rückweisung. Schlussendlich wird aber die Versammlung darüber befinden können.

Abstimmung über den Antrag von Mauro Schindler auf Rückweisung des Traktandums:

Auf den Antrag entfallen sieben Ja-Stimmen. Er wird mit grossem Mehr, bei fünf Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung über den Antrag von Christoph Schär:

- Auf den Antrag von Christoph Schär entfallen 23 Ja-Stimmen.
- Für den Antrag des Gemeinderats stimmen 53 Personen, bei sieben Enthaltungen.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei drei Gegenstimmen und acht Enthaltungen:

- Der Teilrevision des Parkierungsreglements gemäss synoptischer Darstellung wird zugestimmt:
- Das teilrevidierte Parkierungsreglement wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen

Beschlussgeschäft Nr. 2024-17

Registratur-Nr. 0.1.2

5. Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung und Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter

Referent: Theodor Hafner, Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit erläutert den Sachverhalt.

Seit 1. August 2024 sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, das Angebot der frühen Sprachförderung innert zwei Jahren sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter um den Bereich der frühen Sprachförderung ergänzt und totalrevidiert.

Die Änderungen, resp. Ergänzungen gegenüber dem aktuell gültigen Reglement sind in der nachfolgenden Tabelle in roter Schrift dargestellt.

Neues Reglement
Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung und die Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter
vom 9. Dezember 2024
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf § 56 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.
I. Einleitung
§ 1
Zweck
¹ Die Gemeinde Oensingen unterstützt im Rahmen der frei verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die frühe Sprachförderung im Vorschulalter, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern.
² Die Gemeinde Oensingen engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützt oder die frühe Sprachförderung mitfinanziert .
§ 2
Geltungsbereich
¹ In der Gemeinde Oensingen werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht.
² Das vorliegende Reglement gilt für Institutionen, welche Kinder im Vorschulalter zur Betreuung oder zur frühen Sprachförderung aufnehmen oder Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter vermitteln.
³ Betreuungsgutscheine können nur bei Institutionen eingelöst werden, welche Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen diese Institutionen den Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Oensingen keine speziellen Tarife verrechnen.

Neues Reglement
<p>⁴ Die Institutionen müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Bei Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinde Oensingen nicht eingelöst werden, oder diese können nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr eingelöst werden.</p>
II. Der Betreuungsgutschein
§ 3
Definition
<p>¹ Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Oensingen an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter gemäss diesem Reglement.</p>
§ 4
Anspruchsberechtigung
<p>¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden vier Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, oder alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120%, oder alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20% 2. Wohnsitz in der Gemeinde Oensingen 3. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat in der Regel bis zum Eintritt in die erste Klasse, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist. 4. Einreichung der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung zur Berechnung des massgebenden Einkommens. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
<p>² Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.</p>
§ 5
Antrag und Änderungen
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Einwohnergemeinde Oensingen einen Antrag auf die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen ein.</p>
<p>² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers an die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung).</p>
<p>³ Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung und den Steuerbehörden die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.</p>

Neues Reglement
§ 6
Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine
¹ Die Berechnungsgrundlagen für die auszustellenden Betreuungsgutscheine werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen.
² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Verordnung ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.
§ 7
Massgebendes Einkommen
¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem in der Verordnung festgelegten Einkommen und 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000 ist. Die erwähnten 5% werden nur von dem Vermögensanteil berechnet, der CHF 100'000 übersteigt.
² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.
§ 8
Änderungen der Verhältnisse
¹ Die Bezüger von Betreuungsgutscheinen sind verpflichtet jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Oensingen innert sieben Arbeitstagen seit Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung zu melden.
² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushaltes, und dadurch das massgebende Einkommen, durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Person um mehr als +/-25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.
³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung auf den nächsten Monatsbeginn hin ausbezahlt.
§ 9
Entgegennahme der Betreuungsgutscheine
¹ Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.
² Zugelassene Institutionen oder Tageselternvermittlungen sind solche, die vom entsprechenden Kanton eine erteilte Betriebsbewilligung besitzen.

Neues Reglement
§ 10
Überweisung der Betreuungsgutscheine
¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel rückwirkend, monatlich oder quartalsweise an die Leistungserbringer (Kindertagesstätten) ausbezahlt.
² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen durch die Gemeinde eingestellt werden.
³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeindeverwaltung mittels eines Entscheides zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach zehn Jahren.
⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.
III. Die frühe Sprachförderung
§ 11
Definition
¹ Mit dem Angebot der frühen Sprachförderung soll gemäss kant. Sozialgesetz die Sprachkompetenz von Kindern, die ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt stehen, gefördert und gestärkt werden.
§ 12
Anspruchsberechtigung
¹ Alle in Oensingen wohnhaften Kinder, die ein Angebot der frühen Sprachförderung (Spielgruppe oder Kindertagesstätte) im Jahr vor dem Kindergarteneintritt besuchen, steht ein finanzieller Gemeindebeitrag zu.
² Das Kind muss das Angebot der frühen Sprachförderung an mindestens zwei Halbtagen pro Schulwoche während mindestens zwei Stunden besuchen.
§ 13
Angebotsanbieter
¹ Alle anerkannten Spielgruppen oder Kindertagesstätten, bei welchen mindestens eine qualifizierte Person mit spezifischer Ausbildung arbeitet sind im Sinne dieses Reglements Anbieter der frühen Sprachförderung.
§ 14
Höhe des Gemeindebeitrags
¹ Der Gemeindebeitrag der frühen Sprachförderung beträgt pro Quartal zwischen CHF 100.00 und 200.00.
² Der Gemeindebeitrag wird als Pauschale ausgerichtet und ist für jedes Kind gleich hoch.
³ Der Gemeinderat legt die effektive Höhe des Quartalbeitrags in der Verordnung zu diesem Reglement fest.
§ 15
Ausrichtung des Gemeindebeitrags
¹ Die Vergütung erfolgt gestützt auf eine Teilnahmebestätigung der Angebotsanbieter in der Regel rückwirkend quartalsweise.

Neues Reglement
² Die Überweisung erfolgt bei
a) Angebotsanbietern mit Sitz in Oensingen direkt an den Angebotsanbieter. Ein Gesuch der Erziehungsberechtigten ist nicht notwendig.
b) auswärtigen Angebotsanbietern gestützt auf ein schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten direkt an die Erziehungsberechtigten.
³ Bei einem auswärtigen Angebotsbesuch verfallen nicht beantragte Gemeindebeiträge nach Schuleintritt des Kindes am 31. Oktober. Sie können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.
III. Weitere Bestimmungen
§ 16
Kumulativverbot
¹ Wenn für ein Kind im gleichen Schuljahr Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf einen Gemeindebeitrag für die frühe Sprachförderung.
§ 17
Vollzug
¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.
§ 18
Rechtsmittel
¹ Die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können beim Gemeinderat angefochten werden.
IV. Schlussbestimmungen
§ 19
Übergangsbestimmungen
¹ Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen für die frühe Sprachförderung erfolgt rückwirkend ab dem Schuljahr 2024/25.
² Die Überweisung des Gemeindebeitrags für das erste Quartal des Schuljahres 2024/25 erfolgt erst nach Inkrafttreten dieses Reglements, also im Januar 2025.
§ 20
Inkrafttreten
¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen bezüglich Defizitgarantien von Kindertagesstätten und Betreuungsbeiträgen an Familien ausser Kraft. Die erste Teilrevision tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 2024-xxx.
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN
Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor Gerda Graber

Neues Reglement**Beilage**

Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Der Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung und die Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter sei zuzustimmen.

Eintreten

Nicole Wyss, stellt den **Antrag**, nicht auf dieses Geschäft einzutreten, weil das Reglement, sollte es gemäss Antrag umgesetzt werden, nicht sozialversicherungskonform ist. Sie präzisiert auf Nachfrage ihren Antrag mit dem § 106^{bisbis} Abs. 3 des kantonalen Sozialgesetzes (SG)¹. Konkret heisst dies, dass jede Familie die Möglichkeit haben muss, nach Einkommen ein Gesuch für den Spielgruppenbesuch zu stellen. Nicole Wyss findet es nicht gut, dass gemäss Antrag lediglich eine Pauschale bezahlt werden soll. Sie findet es gut, wenn alle einen Beitrag erhalten, aber jede Familie muss zwingend einen Antrag um finanzielle Unterstützung nach Einkommen einreichen können. Auch weitere Punkte sind nicht gesetzeskonform, wie Nicole Wyss beim zuständigen Amt abgeklärt hat.

Die Frage, ob Pauschalzahlung oder nicht, wurde mehrfach diskutiert, so der Gemeindepräsident. Der Gemeinderat war aber der Meinung, dass ohne Pauschale ein unverhältnismässiger Aufwand für die Verwaltung entstünde. Ein Härtefallgesuch kann aber immer gestellt werden. Damit würde dem genannten Sozialgesetz Rechnung getragen.

Nicole Wyss versteht die Erklärung mit dem Härtefallgesuch. Trotzdem muss ihrer Meinung nach das Reglement gesetzeskonform erstellt werden. Damit könnten allfällige zu erwartende Beschwerden vermieden werden. Schliesslich ist die Gemeinde verpflichtet, ein gesetzeskonformes Reglement anzubieten. Sollte das Reglement heute genehmigt werden, wird die SP gegen den Beschluss Beschwerde erheben.

Der Gemeindepräsident schlägt vor, im § 14 einen zusätzlichen Abs. 4 einzufügen, welcher den Härtefall aufnimmt. Dann wäre alles klar geregelt, und so war es sowieso angedacht.

Nicole Wyss ist damit nicht einverstanden. Ihrer Meinung nach gibt es noch weitere nicht gesetzeskonforme Punkte in diesem Reglement. Zum Beispiel sollen Eltern, die bereits Betreuungsgutscheine erhalten, keinen Anspruch mehr auf Unterstützung für die frühe Sprachförderung erhalten. Nicole Wyss zitiert: Es besteht grundsätzlich keine Rechtsgrundlage für einen verminderten Anspruch auf Unterstützung und kein Zusammenhang zwischen den Betreuungsgutscheinen und der frühen Sprachförderung. Auch das würde mit dem vorliegenden Reglement nach Meinung von Nicole Wyss nicht gesetzeskonform umgesetzt. Im Weiteren informiert Nicole Wyss, dass der Kanton mittlerweile ein Musterreglement aufgeschaltet hat. Alle heute dargelegten Punkte wurden den Gemeinden mit einem Faktenblatt und weiteren Unterlagen zugestellt.

Fabian Gloor ist in Bezug auf das Kumulativverbot anderer Meinung. Es geht nicht darum, etwas zu verhindern. Er sieht nicht ein, dass unser Reglement nicht mit dem Gesetz konform ist. Ein Kind, das bereits profitiert, ist ja in einem Angebot. Entweder in der Kita oder in einer Spielgruppe. Von daher sind die gesetzlichen Vorschriften nach Meinung des Gemeindepräsidenten abgedeckt.

¹ § 106^{bisbis}, Abs. 3: Verzichten die Einwohnergemeinden auf eine Verpflichtung des Besuchs eines Angebots der frühen Förderung, können sie von den Erziehungsberechtigten einen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitrag verlangen, soweit dadurch nicht in das Existenzminimum eingegriffen wird. Erfolgt der Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung auf Verfügung der Einwohnergemeinde, ist dieser Besuch durch die Einwohnergemeinde zu finanzieren.

Ein weiterer Punkt betrifft gemäss Nicole Wyss §1 Abs. 2. Ihrer Meinung nach schreibt der Kanton 2 ½ Stunden vor und nicht, wie im Reglement erwähnt, 2 Stunden.

Gerda Graber informiert, dass sie diesen Punkt letzte Woche noch explizit angeschaut habe. Nirgends im Gesetz sei geschrieben, dass die Anspruchsberechtigung erst ab 2 ½ Stunden bestehe. Dies sei wohl eine Empfehlung des Kantons.

Nicole Wyss erwähnt, dass im Musterreglement und in der Antwort des Kantons ebenfalls von 2 ½ Stunden gesprochen werde.

Ein weiterer Punkt betrifft gemäss Nicole Wyss eine Präzisierung bezüglich Datenaustausch. So, wie es heute im Reglement steht, müssen die Eltern keinen Antrag stellen. Das geht aber nicht, denn nur die Eltern wissen, ob ihr Kind einen Förderbedarf hat. Die Eltern müssen es den Institutionen melden, was schriftlich mit Einwilligung erfolgen muss, damit die Angaben an die Gemeinde weitergegeben werden dürfen. Es muss ein sauberer Weg gefahren werden, damit das Datenschutzgesetz nicht verletzt wird. Nicole Wyss findet, sie habe jetzt einige Punkte aufgezählt, die angepasst werden müssen. Es würde sich deshalb lohnen, das Reglement noch einmal zu überarbeiten.

Der Gemeindepräsident dankt Nicole Wyss. Er ist der Meinung, dass bei der Datenschutzgesetzgebung das Datenschutzgesetz und alle entsprechenden Gesetze eingehalten werden müssen. Er hat nicht den Eindruck, dass im Reglement etwas nicht gesetzeskonform ist. Vielmehr ist es so, dass sich die Beiträge an die frühe Sprachförderung ein Jahr lang verzögern, wenn heute nicht auf das Traktandum eingetreten wird. Er würde dies nicht als sinnvoll erachtet.

Kein weiteres Wortbegehren.

Abstimmung zum Antrag von Nicole Wyss auf Nichteintreten.

Der Antrag von Nicole Wyss wird mit grossem Mehr bei sechs Enthaltungen abgelehnt. Somit wird auf das Geschäft eingetreten.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei fünf Gegenstimmen und 16 Enthaltungen:

Der Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung und die Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter wird zugestimmt.

Das neue Reglement wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit
- Leiterin Verwaltung

Beschlussgeschäft Nr. 2024-18

Registatur-Nr. 5.2.3.1

6. Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu

Referent: Theodor Hafner, Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit erläutert den Sachverhalt.

Die Statuten des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu wurden überarbeitet und liegen nun in totalrevidierter Form vor. Gemäss § 25 der bisherigen Statuten müssen Änderungen der Statuten von den Gemeindeversammlungen genehmigt werden.

Die Delegierten haben der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2024 zugestimmt und diese zu Händen der Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden verabschiedet. Die neuen Statuten werden auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Neue Statuten:

Zweckverbands-Statuten vom 1. Januar 2025

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) – beschliessen:



1. Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 Angeschlossene Gemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden der Amtei Thal-Gäu

(Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr-Gänsbrunnen, Wolfwil) errichten einen Zweckverband nach den §§ 166 ff des Gemeindegesetzes und des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), um die kommunalen sozialen Aufgaben gemäss Sozialgesetz und die Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben gemäss dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1), gemeinsam zu führen.

² Die Sozialregion Thal-Gäu wird als Zweckverband in ausserordentlicher Organisationsform betrieben.

³ Der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Name, Sitz

¹ Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu" und hat seinen Sitz in Oensingen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

¹ Der Zweckverband versteht sich als Kompetenzzentrum für das Anbieten von sozialen Dienstleistungen und die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben.

² Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Zweckverband geeignete Beratungsstellen. Diese können gegen finanzielle Abgeltung auch Aufgaben Dritter übernehmen.

³ Der Zweckverband bezweckt die Aufgaben (Sozialhilfe, Asylwesen, Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die Funktion als Anlaufstelle (Intake) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit, das Grundangebot Beratung, Mütter- und Väterberatung), im Zweckverband durch die Anstellung des Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur, zu erfüllen.

⁴ Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten, an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 4 Initiative

¹ 1/50 der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden können eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

² Die Frist nach § 81 Abs. 4 Gemeindegesetz beträgt 1 Jahr.

³ Die Frist nach § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz beträgt 1 Jahr.

§ 5 Referendum

¹ Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 800'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 400'000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden.

² 1/50 der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden.

³ Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 800'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 400'000 nicht übersteigen.

3. Verbandsgemeinden

§ 6 Zweckverbandsstatuten

¹ Der Beschluss der Statuten des Zweckverbandes sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.

§ 7 Eigentum

¹ Die Eigentumsverhältnisse der Verbandsgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

4.1 Allgemeines

§ 8 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die externe Revisionsstelle;
- d) Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

² Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.2 Delegiertenversammlung

§ 9 Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

- a) In die Delegiertenversammlung wählt jede Einwohnergemeinde für die ersten 3000 Einwohner vorerst einen Delegierten und dazu auf weitere 3000 Einwohner oder einen Bruchteil davon je einen weiteren Delegierten;
- b) Jede Verbandsgemeinde wählt einen Ersatzdelegierten.

² Mitglieder des Vorstandes können, mit Ausnahme des Präsidenten, nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

⁴ Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten.

⁵ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann zusätzlich durch den Vorstand oder einem Fünftel der Delegierten einberufen werden.

⁶ Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer eines Jahres (*Variante: Amtsperiode*) aus seiner Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:

- a) ihren Präsidenten;
- b) ihren Vizepräsidenten;

² Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes;
- b) Den Präsidenten des Vorstandes;

³ Die Delegiertenversammlung wählt die externe Revisionsstelle für zwei Jahre.

⁴ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beantragt Änderungen der Verbandsstatuten zu Handen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- b) Sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere das Personalreglement sowie 1x jährlich den Stellenplan für das Personal, das vom Zweckverband angestellt ist;
- c) Sie beschliesst das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Zweckverbandes;
- d) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 250'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- e) Die Übernahme neuer Aufgabenfelder die mit dem Zweck des Zweckverbandes gemäss § 3 vereinbar sind;
- f) Sie setzt gestützt auf § 22 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest;
- g) Sie kann für den Vorstand Ressorts bilden;
- h) Sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördenmitgliedern aus;
- i) Sie beschliesst die Zuständigkeiten bei Vergabeverfahren (Submission).

4.3 Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus 5 Vertretern des Bezirkes Gäu und aus 4 Vertretern des Bezirkes Thal.

² Die Nomination des Präsidiums erfolgt durch Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenzen Gäu und Thal.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

⁴ Der Geschäftsführer des Zweckverbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

⁵ Der Vorstand wählt einen Sekretär und einen Protokollführer.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbandes.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Strategische Führung des Zweckverbandes;
- b) Die Aufsichtsfunktion des Zweckverbandes, insbesondere des Geschäftsführers sowie der Geschäftsleitung;
- c) Erlass von Verordnungen und Weisungen (Verwaltungsreglemente), soweit diese nicht von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind, insbesondere einer Kompetenzordnung;
- d) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- e) er stellt die Mitglieder der Geschäftsleitung des Zweckverbands an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;
- f) Erarbeitung des Stellenplans zu Handen der Delegiertenversammlung;
- g) Einberufung der Delegiertenversammlung. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- h) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen (Präsidium);
- i) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 250'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.-- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- j) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- k) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- l) er teilt allfällige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ressorts zu;
- m) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus;
- n) er übernimmt sämtliche Aufgaben nach Sozialgesetz und EGZGB für die Verbandsgemeinden Thal und Gäu, die nicht der Delegiertenversammlung oder dem Sozialdienst übertragen sind.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind unzulässig.

⁶ Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident mit Stichentscheid.

⁷ Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁸ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes können eine Vorstandssitzung einverlangen.

4.4 Rechnungsprüfungsorgan

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Delegiertenversammlung überträgt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

4.5 Kommissionen

§ 14 Nichtständige Kommissionen

¹ Für die Übernahme und Ausführung von Spezialaufgaben können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden.

² Die Übertragung der Aufgaben und Erteilung der erforderlichen Kompetenzen erfolgt mittels Einsetzungsbeschluss durch den Vorstand.

4.6 Personal

§ 15 Allgemeines

¹ Die Anstellungsbedingungen des Personals sind im Personalreglement und in der Personalverordnung des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 16 Präsident des Vorstandes

¹ Das Präsidium des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm untersteht das Personal.

² Er hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 1'500.-- nicht übersteigen.

§ 17 Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer führt den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbandes.

² Er hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 1'500.-- nicht übersteigen.

§ 18 Bereichsleiter Zentrale Dienste

¹ Der Bereichsleiter Zentrale Dienste führt den Finanzhaushalt des Zweckverbandes.

² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

5. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 19 Aufwendungen und Erträge des Zweckverbandes

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbands umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für den Vorstand, für die externe Revisionsstelle, für Mitglieder von Kommissionen;
- b) Aufwendungen für Personal, aussenstehende Fachstellen, externe Dienstleister und übrige Angestellte;
- c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;
- d) Sach- und Betriebsaufwand;
- e) Abgabe an den Lastenausgleich gemäss Sozialgesetz.

² Die Erträge setzen sich zusammen aus:

- a) Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes;
- b) Beiträge des Lastenausgleichs gemäss Sozialgesetz;
- c) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge);
- d) den Zinserträgen;
- e) Zuwendungen;
- f) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen gemäss spezieller Tarifordnung.

§ 20 Kostenverteiler: Beiträge der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge)

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbands nach § 19 Abs. 1 werden aufgeteilt: Zu 100 % als nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Zahl der Einwohner aufgrund der Angaben der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres;

² Die Rechnungstellung an die Verbandsgemeinden erfolgt in Raten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Verzugszinssatz. Die gleichen Bedingungen gelten für die Schlussabrechnung.

³ Guthaben der Verbandsgemeinden sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung zurückzuerstatten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Guthaben zu verzinsen. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Vergütungszinssatz.

§ 21 Übrige Aufwendungen

¹ Alle übrigen Aufwendungen sind von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Entschädigung der Delegierten und die Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.

6. Finanzhaushalt

§ 22 Jahresrechnung

¹ Über die Aufwendungen, Erträge, Vermögen und Verbindlichkeiten ist eine Finanzbuchhaltung gemäss Rechnungslegungsmodell des Kantons Solothurn zu führen. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

§ 23 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 24 Finanzplan

¹ Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 25 Budget

¹ Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

§ 26 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 250'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000.-- übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 27 Finanzierung Investitionsausgaben

¹ Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

§ 28 Haftung

¹ Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet der Zweckverband gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis der Einwohnerzahl am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres. Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz vom 26.06.1966 (BGS 124.21).

³ Für die Verbindlichkeiten gegenüber von Finanzinstituten in Bezug auf Kredite und Darlehen haften die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes solidarisch. Für alle weiteren Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

7. Datenschutz

§ 29 Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1).

8. Submission

§ 30 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge des Zweckverbandes wird vom Vorstand durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist der Vorstand zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen des Zweckverbandes (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist der Vorstand zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 100'000.-- Franken: Der Vorstand.
- b) für alle anderen Aufträge: Die Delegiertenversammlung.

9. Rechtsschutz

§ 31 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.

² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere die §§ 159 ff. Sozialgesetz, bleiben vorbehalten.

10. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 32 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

¹ Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Zweckverband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen.

³ Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbands entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt verliert die austretende Verbandsgemeinde ihre Ansprüche am Zweckverbandsvermögen.

11. Auflösung und Liquidation

§ 33 Auflösung

¹ Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

§ 34 Liquidation

¹ Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in § 20 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung, unbekannte Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung mindestens im schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt zur Anmeldung allfälliger Ansprüche aufzufordern.

12. Aufsicht

§ 35 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus.

13. Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 25. September 2007 mit all ihren Änderungen sowie das Reglement über die Aufgabenübertragung an den Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu vom 26. September 2013 und der Anhang "Leistungskatalog und Beschreibung der Dienstleistungen" vom 26. September 2013 aufgehoben.

§ 37 Übergangsbestimmungen

¹ Die bisherige Sozialkommission wird bis Ende der Legislatur 2021 – 2025 weitergeführt.

§ 38 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 21. Oktober 2024)

Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu sei zuzustimmen.

Eintreten

Das Wort wird nicht gewünscht. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu wird zugestimmt.

Mitteilung an

- Zweckverband Sozialregion
- Ressortleiter Gesundheit und soziale Sicherheit

Beschlussgeschäft Nr. 2024-19

Registratur-Nr. 0.3.2.2

7. Informationen und Verschiedenes

Schulraumplanung

Der Gemeindepräsident informiert, dass die Arbeitsgruppe Schulraumplanung, welcher vier Gemeinderäte angehören, im Moment intensiv nach Optionen und Standorten für ein neues Schulhaus suchen. Einer davon ist der Bienken-Saal. Die Arbeitsgruppe prüft im Moment vertieft, ob und wie das machbar wäre.

Der Gemeindepräsident versichert, dass bei allen Plänen die Bedürfnisse der Vereine eine hohe Priorität geniessen, welcher Rechnung getragen werden soll.

Keine weitere Wortmeldung.

Zum Schluss dankt der Gemeindepräsident seinen Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats, der Verwaltung und der Versammlung für konstruktive und faire Debatten im zu Ende gehenden Jahr.

Er wünscht allen eine besinnliche Adventszeit, schöne Festtage, alles Gute im 2025 und einen guten Rutsch. Um das politische Jahr abzuschliessen, lädt er alle zum Apéro im Foyer ein.

Oensingen, 09. Dezember 2024

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi

Der Versammlungsleiter und die Stimmzähler/in gemäss § 11 lit. 2 der GO:

Fabian Gloor, Versammlungsleiter

Toni Fluri

Simone Müller

Joel Wenger
